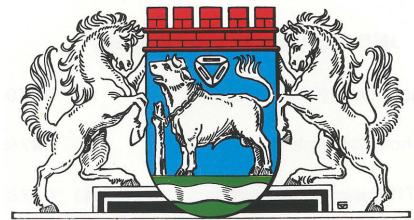


Abschrift

# Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Scharmbecker Weiden“



Diese Abschrift der Begründung stimmt mit der URSCHRIFT  
überein.

Osterholz-Scharmbeck, den .....

Der Bürgermeister  
im Auftrage:

.....

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Landkreis Osterholz  
Stand: 01.12.2020

**Impressum**

Auftraggeber: Alena Rotthege  
Osternheide 15  
27711 Osterholz-Scharmbeck

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**  
  
Postfach 34 70 17  
28339 Bremen

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9  
28359 Bremen

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Christina Treber (M.A.)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I Städtebauliche Begründung</b>	<b>1</b>
1 <b>Aufgabenstellung, Ziele und Zwecke der Planung</b>	<b>1</b>
2 <b>Lage und städtebauliche Bestandssituation</b>	<b>3</b>
3 <b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>4</b>
4 <b>Planinhalte</b>	<b>12</b>
4.1        Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung	13
4.2        Immissionsschutz	14
4.3        Denkmalschutz / Kampfmittel	16
4.4        Klimaschutz	17
4.5        Bodenschutz	17
5 <b>Landschaftsplanung in der Bauleitplanung</b>	<b>18</b>
5.1        Landschaftsplanung	18
5.2        Artenschutzrechtliche Belange	18
6 <b>Alternativenprüfung über die Standortwahl des Gärrestebehälter auf Grundlage des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung</b>	<b>19</b>
<b>II Umweltbericht</b>	<b>20</b>
<b>Anlagen</b>	<b>20</b>

## I Städtebauliche Begründung

### 1 Aufgabenstellung, Ziele und Zwecke der Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 202 im Bereich der „Scharmbecker Weiden“ am südöstlichen Rand des Kernstadtbereichs beschlossen. Da der Bebauungsplan aktuell nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Osterholz-Scharmbeck entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 78. Änderung im Parallelverfahren geändert. Im Rahmen eines Generationenwechsels ergibt sich ein Umstrukturierungsbedarfs zur wirtschaftlichen Sicherung des bestehenden Betriebes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans wird angestrebt, dem anstehenden Umstrukturierungsbedarf Rechnung zu tragen.

Die Eigentümer betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb i. V. m. einer Biogasanlage. Die Betriebsflächen der Hofstelle sowie der Biogasanlage befinden sich im Südosten der Stadt Osterholz-Scharmbeck im Außenbereich und unterliegen derzeit dem Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB. Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,13 ha und umfasst landwirtschaftliche Nutz-, Lager- und Wirtschaftsflächen sowie Produktionsgebäude.

Die konkrete Planungsabsicht erfasst die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestebehälters im Rahmen der Bewirtschaftung der bestehenden Biogasanlage. Dieser dient der Verlängerung des Lagerzeitraumes der anfallenden Gärreste. Mit Schaffung dieser zusätzlichen Lagerkapazität kann die anschließende Ausbringung umweltschonender an die Vegetationszeiträume angepasst werden. Eine potenziell mögliche Steigerung der Anlagenkapazität, die sich durch Ausnutzung der vollständigen Auslastung der Bestandsanlage ergeben kann, wird ebenso berücksichtigt.

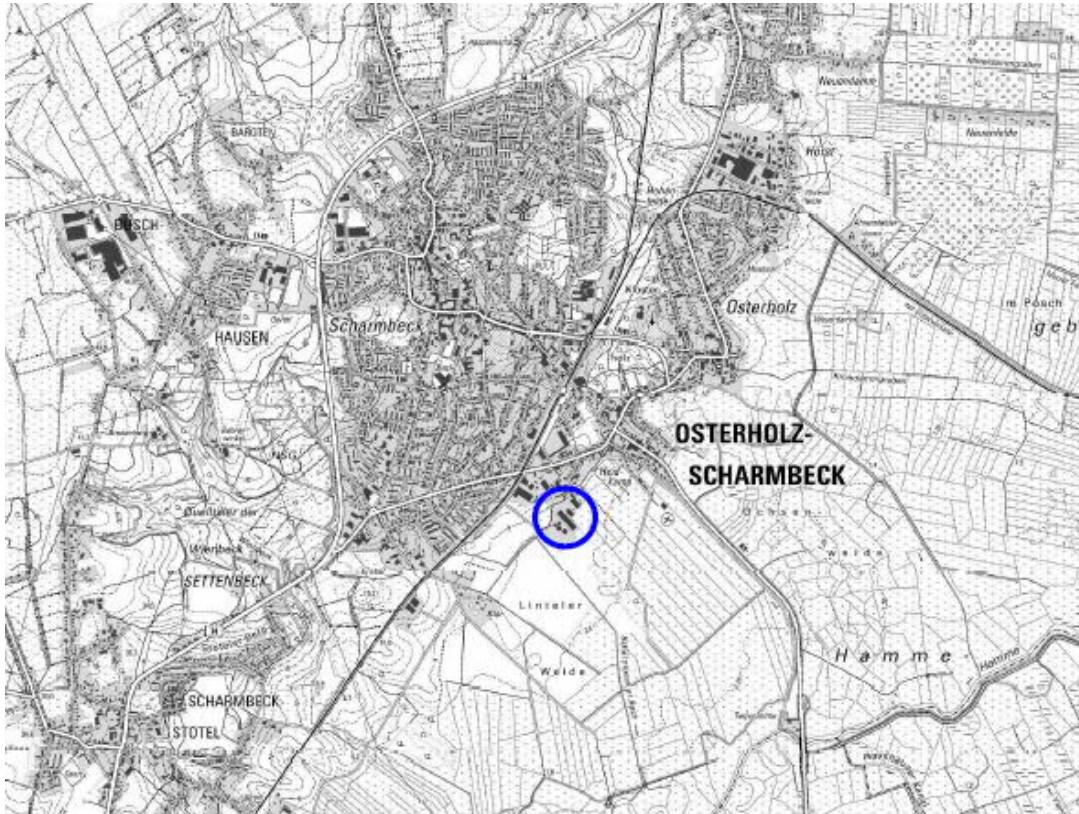
Im Falle einer potenziellen Kapazitätserhöhung ergeben sich keine direkten Erfordernisse zusätzlicher Flächenversiegelungen. Die Steigerung der Anlagenkapazität erfordert keine baulichen Erweiterungen. Des Weiteren werden über den Bebauungsplan die Zulässigkeiten einer Milchverarbeitung, eines Hofcafés, eines Hofladens sowie einer Tierarztpraxis planungsrechtlich vorbereitet. Auch werden Möglichkeiten zur Verlagerung des bisherigen Standortes der vorhandenen Betriebswerkstatt gesichert. Die bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen basieren bislang auf bestehenden Baugenehmigungen. Die Planung berücksichtigt nun auch langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Betriebes.

Eine konkrete Planungsabsicht zur Deckung kurzfristiger Betriebsbedarfe beschränkt sich jedoch nur auf das Vorhaben der Errichtung des zusätzlichen Gärrestebehälters. Die zusätzlichen planungsrechtlichen Möglichkeiten sollen dem Betrieb langfristige Entwicklungsperspektiven im Sinne einer Angebotsplanung bieten.

Die bestehende Biogasanlage wurde 2010 errichtet und bereits erweitert. Es handelt sich um eine privilegierte Anlage, deren Rohgaserzeugung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf eine maximale Höchstmenge von 2,3 Mio. m<sup>3</sup> begrenzt ist. Mit dem anfallenden Biogas werden u.a. öffentliche Einrichtungen der Stadt Osterholz-Scharmbeck versorgt. Nunmehr soll die Möglichkeit einer besseren Auslastung der Anlagenkapazität eröffnet werden. Diese wird zu einer Überschreitung der gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB derzeit limitierten Rohgaskapazität führen. Die aktuelle bestehende Mengenbegrenzung unterschreitet die mögliche Anlagenkapazität. Diese soll über die geplante Erweiterung ausgenutzt werden können.

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck hat ein entsprechendes Planerfordernis erkannt und möchte über die Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplans i.V.m. mit der Flächennutzungsplanänderung eine entsprechende bauplanungsrechtliche Grundlage schaffen.

Über die vorliegende Bauleitplanung nutzt die Stadt dabei die Steuerungsinstrumente, die ihr zur Verfügung stehen, um die zulässigen Nutzungen im eigenen Sinne festzusetzen.



**Abb.: Lageübersicht** (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen (unmaßstäblich))

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 9,13 ha auf. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der Abgrenzung in der Planurkunde entnommen werden.

Der zukünftige Standort des zusätzlich benötigten Gärrestbehälters wurde im Rahmen einer Alternativenprüfung zwischen mehreren potenziellen Standortmöglichkeiten gewählt. Der Vorentwurfsfassung dieser Planung wurden zwei Standortvarianten zu Grunde gelegt. Beide Varianten waren auch Untersuchungsgegenstand der eingeholten Immissionsgutachten. Eine weitere Standortvariante wurde bereits frühzeitig verworfen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, und anschließenden Abstimmungen mit einzelnen Fachbehörden, wurden die Standortmöglichkeiten für einen Gärrestbehälter erneut überprüft und einer ergänzten Alternativenprüfung unterzogen. Hierbei konnte eine Alternative zum bisher favorisierten Standort ermittelt werden, gleichzeitig können potenzielle Konfliktlagen mit Umgebungsnutzungen vermieden werden.

### Sonstige umweltrelevante übergeordnete Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Natura 2000** Gebiet (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete).

Aufgrund der **Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederungen“**, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt, um die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele zu prüfen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kiebitze und Feldlerche zu erwarten und erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes offensichtlich auszuschließen sind.

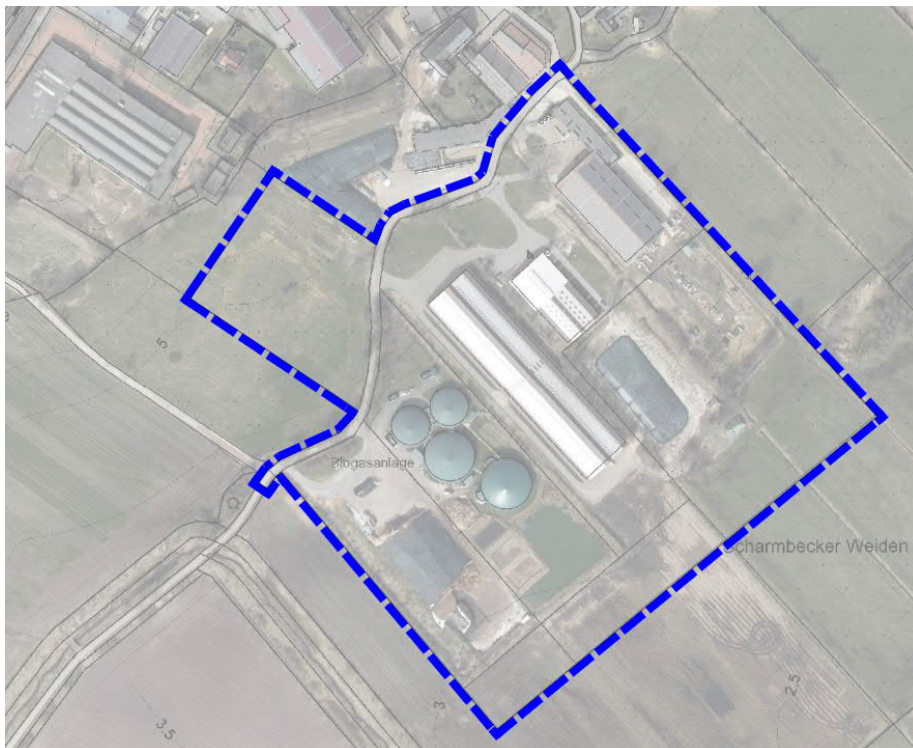
Das Plangebietes liegt nicht innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes „Hammeniederung“** oder eines anderen Landschaftsschutzgebietes.

Ferner weist es keine im Sinne des **§ 30 BNatSchG** naturschutzrechtlich geschützten Biotope und Vegetationsbestände auf.

Kartierte Biotope liegen im Plangebiet nicht vor.

## 2 Lage und städtebauliche Bestandssituation

Das Plangebiet verfügt bereits über genehmigten baulichen Bestand. Die Plangebietsflächen weisen im Bestand bereits genehmigte bauliche Anlagen der angestrebten Nutzungsformen auf. Hierzu gehört der bauliche Bestand einer Tierhaltungsanlage (Milchwirtschaft) sowie einer Biogasanlage. Daneben weist das Plangebiet bereits umfangreiche genehmigte Hof- und Lagerflächen auf.



**Abb.:** Luftbild (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen; unmaßstäbliche Darstellung)

Die Plangebietsflächen weisen den Bestand von Stallanlagen sowie eines Melkzentrums inkl. Sozialräumen, Hof- und Lagerflächen auf. Des Weiteren weisen die Plangebietsflächen ergänzend den baulichen Bestand einer Biogasanlage auf.

Erhaltenswerte Gehölzstrukturen können über die Formulierung entsprechender Festsetzungen zum dauerhaften Erhalt gesichert werden. Ein Großteil des überplanten Gehölzbestandes im Plangebiet unterliegt bereits durch die bestehenden Baugenehmigungen zu den Bestandsanlagen Vorgaben zur Entwicklung und zum Erhalt. Diese können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

### **3 Übergeordnete Planungen**

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Die Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen als Ebene der Landesplanung sowie des Regionales Raumordnungsprogramms des Landkreises Osterholz als Ebene der Regionalplanung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die übergeordneten Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

#### **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen wurde 2008 novelliert. In den Jahren 2012 und 2017 wurden Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen wirksam.

Gemäß der zeichnerischen Darstellung und dem Textteil des LROP wird der Stadt Osterholz-Scharmbeck die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums zugeordnet. Des Weiteren verfügt die Stadt Osterholz-Scharmbeck über Anbindungen an den überörtlichen Verkehr durch direkte Lage an einer Haupteisenbahnstrecke, an einer sonstigen Eisenbahnstrecke sowie an einer Hauptverkehrsstraße.

Gemäß den Grundsatzvorgaben soll insbesondere eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Des Weiteren sind die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden. Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung. Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Daseinsvorsorge in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität durch Sicherung und Entwicklung eines zeitgemäßen Angebotes an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit ist ebenso als Grundsatz ausformuliert. Des Weiteren ist als Grundsatz formuliert, dass die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden soll. Als Ziel ist formuliert, dass vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind.

Gemäß der Grundsatz- und Zielvorgaben des Kapitels 3.1.2 „Natur und Landschaft“ dient die Festlegung von „Vorranggebiet Biotopverbund“ dem Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes. Diese sind

in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund nicht beeinträchtigen.

In Verbindung mit den Erläuterungen zum LROP ergibt sich, dass die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz umfassen. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und -nutzer wie auch z. B. die Rohstoffgewinnung, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen.

Gemäß der Zeichnerischen Darstellung ist der Scharmbecker Bach auf Höhe der vorliegenden Plangebiete des Bebauungsplans Nr. 202 sowie der 78. Änderung des Flächennutzungsplans als Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) dargestellt. Des Weiteren ist südöstlich der Siedlungslage der Stadt Osterholz-Scharmbeck mit Abstand zur Bahnlinie ein Vorranggebiet Biotopverbund flächig dargestellt. Die Darstellungszuweisung eines Mittelzentrums überdeckt die Darstellung der Bahnstrecke weit in den Südosten. Die angrenzende Flächendarstellung „Vorranggebiet Biotopverbund“ erscheint deckungsgleich mit der Flächendarstellung „Vorranggebiet Natura 2000“. Aufgrund der hohen Maßstabsebene (1:500.000) sowie der vorstehenden Ausführungen ist eine genaue Verortung in Abgleich mit dem vorliegenden Plangebiet nicht möglich und auch nicht geboten. Das Vorranggebiet Biotopverbund hat, ausweislich der Begründung zu den Vorgaben, keine eigenständige Bedeutung über die konkretisierten Belange auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms.

Über die textliche Festsetzung „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ wird gesichert, dass Anlagenbestandteile, die den Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse dienen, durch einen Havarieschutzwall (bzw. eine Erdaufschüttung) von der offenen Landschaft abzugrenzen sind. Die Dimensionierung ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu wählen.

In Verbindung mit den bestehenden Vorgaben die im Rahmen der Genehmigungsplanung einzuhalten sein werden (z.B. der Einrichtung einer Leckageerkennung), ist eine unzulässige Beeinträchtigung des Scharmbecker Baches nicht zu erwarten. Dabei gilt es zu beachten, dass der vorliegende Geltungsbereich nicht den Scharmbecker Bach und ebenso kein Natura 2000 Gebiet überplant. Auch grenzt der Geltungsbereich hieran nicht direkt an.

**Bewertung:**

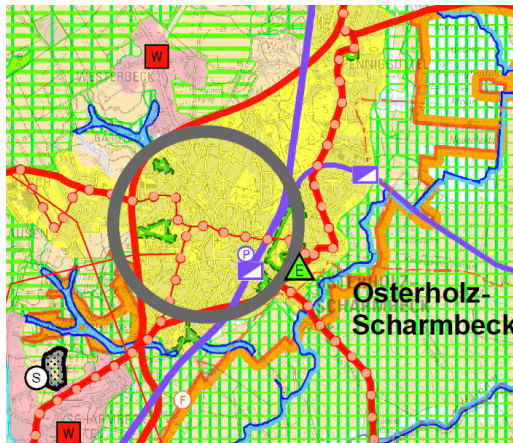
*Die vorliegende Planung dient der Sicherung und Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes am Standort sowie einer bestehenden Biogasanlage. Diese wird bereits heute zur Versorgung städtischer Infrastrukturen mit erneuerbarer Energie genutzt.*

**Zielkonflikte mit den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms sind nicht zu erkennen.**



## Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterholz (RROP) 2011

Das wirksame Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterholz wurde 2011 neu aufgestellt. Es wurde aus dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Landes-Raumordnungsprogramm mit seinen Vorgaben entwickelt.



**Abb.: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Osterholz von 2011** (unmaßstäbliche Darstellung)

### Kapitel 1 „Grundsätze zur Gesamträumlichen Entwicklung“

Der Stadt Osterholz-Scharmbeck wird im RROP die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Das Plangebiet wird von keiner Darstellung des RROP erfasst. Die Entwicklung soll insgesamt auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein.

Konflikte mit den Ziel- und Grundsatzvorgaben werden nicht erkannt.

### Kapitel 2.3 Siedlungsstruktur, Wohnstandorte und Standorte der gewerblichen Wirtschaft

Das Plangebiet wird in der *Karte 2.3 – 1 „Fachliche Grundlagen Siedlungsstruktur“* als Beikarte zu Kapitel 2 der Begründung als „weitgehend unbesiedelter Bereich“ dargestellt.

Das Plangebiet wird in der *Karte 2.3 – 2 „Geeignete und besonders geeignete Siedlungsgebiete“* als Beikarte zu Kapitel 2 der Begründung nicht durch entsprechende Darstellungen erfasst.

Gemäß *Ziel 01* ist die Siedlungsentwicklung unter städtebaulichen Gesichtspunkten vorausschauend zu planen. Zur Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung sind bei Änderung und Neuaufstellung von Bauleitplänen insbesondere der quantitative und qualitative Bedarf an Wohnraum, Arbeitsstätten und sonstigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der demografische Wandel, die Interessen künftiger Generationen, die langfristigen volkswirtschaftlichen Kosten und die ökologischen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung steht einer nachhaltigen Raumentwicklung nicht entgegen. Die Planung dient der Qualitätssteigerung, Zukunftssicherung und Erweiterung des Angebotes zur Anpassung an die aktuelle Bedarfssituation unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie einer Angebotserweiterung in geringfügigem Umfang auf bereits dieser Nutzung und unterliegenden oder von ihr geprägten landwirtschaftlichen Flächen. Eingriffe in größerem Umfang, wie bei einer Neuplanung werden nicht ausgelöst. Gleichzeitig wird die Auslastung vorhandener Infrastrukturen gefördert. Langfristige volkswirtschaftliche Kosten werden durch die angestrebte Planung minimiert. Die vorliegende Planung löst keinen Konflikt mit der Zielvorgabe des RROP aus.

Gemäß *Grundsatz 07* soll der Freiraumbedarf und die Zersiedelung der Landschaft durch Siedlungsentwicklung deutlich reduziert werden. Die weitgehend siedlungsfreien Bereiche sollen grundsätzlich von Siedlungsentwicklungen freigehalten und die Entstehung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Splittersiedlungen vermieden werden.

Die vorliegende Planung dient der Nutzungskonzentration an einem bestehenden Standort. Die vorbereiteten Zulässigkeiten stehen in engem räumlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit dem Bestandsbetrieb. Der Zersiedelung der Landschaft wird im Vergleich zu einer Planung an einem neuen Standort entgegengewirkt. Ein Konflikt mit der Grundsatzvorgabe des RROP wird nicht erkannt.

Gemäß *Grundsatz 11* sollen Beeinträchtigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen, Geruch und Lärm durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Luftverunreinigungen durch Lärm sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

Die vorliegende Planung berücksichtigt die vorstehenden Vorgaben. Über entsprechende Festsetzungen werden entsprechende Konflikte gelöst.

### Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“

Das Plangebiet befindet sich im Randbereich eines **Vorranggebietes „Natur und Landschaft“** am Rande des Siedlungskörpers der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Dabei sind gemäß Kapitel 3.5.2, Ziel 02 in den Vorranggebieten Natur und Landschaft raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit den Schutzzwecken bzw. Zielsetzungen der den Gebieten zugrunde liegenden naturschutzrechtlichen Festlegungen und -fachlichen Programmen und Plänen vereinbar sind.

Die Auswertung der Beikarten zu Kapitel 3 der Begründung (Karten 3.5.2.-1 bis 3.5.2-4 im Maßstab 1:125.000) als „Fachliche Grundlagen für Vorranggebiete Natur und Landschaft“ ergibt ebenfalls keine Betroffenheit des in Rede stehenden Geltungsbereiches durch das Vorranggebiet Natur und Landschaft. Entsprechende wertvolle Landschaftsteile werden durch die vorliegende Planung entsprechend nicht überplant. Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Zielsetzung entsprechender wertvoller Landschaftsteile ist durch die vorliegende Planung aufgrund der vorliegenden Untersuchungen und Planungsgrundlagen nicht zu erwarten.

Naturschutzfachliche Qualitäten eines Vorranggebietes Natur und Landschaft weisen die Plangebietsflächen durch die Bestandsnutzungen nicht auf. Überplant werden intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen, die auch heute die Schutzzwecke nicht erfüllen. Avifaunistisch wertvolle Bereiche werden gem. der erfolgten Untersuchungen und Bewertungen, die im Rahmen des Planverfahrens erstellt wurden, nicht überplant. Die Vorbelastungen des Plangebietes durch die landwirtschaftlichen Bestandsanlagen stehen der Eignung als Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ entgegen. Auch weisen die Plangebietsflächen aktuell keine Qualitäten eines Landschaftsschutzgebietes auf. Dennoch können durch Festsetzungen von Pflanzgeboten und von Erhaltungsbindungen Aufwertungen Vernetzungsmöglichkeiten mit den Umgebungsstrukturen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen. Die Planung eignet sich gleichzeitig die Erholungsfunktion am Standort z.B. als Ausflugsziel zu stärken.

Die vorliegende Planung steht den Vorgaben des **Vorbehaltgebietes „Natur und Landschaft“** nicht entgegen. Nach Auswertung der Beikarten zu Kapitel 3 der Begründung (Karten 3.5.2.-6 bis 3.5.2-7 im Maßstab 1:125.000) als „Fachliche Grundlagen für Vorbehaltgebiete Natur und Landschaft“ kann im Ergebnis über Sicherungs-/bzw. Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Betroffenheit streng geschützter Vogelarten und Arten nach Anhang IV FFH-RL in Zusammenhang mit dem § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Daneben wird das Plangebiet durch die flächenhafte Darstellung „Fachliche Voraussetzung für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“ sowie von den schaffierten Darstellungen im Randbereich eines „Für Vielfalt, Eigenart und Schönheit wichtigen Bereich (Kategorie B)“ und eines „Schwerpunktraum Wallheckengebiet“ erfasst.

Die Bewertung des Landschaftsrahmenplans ist an diesem Standort soweit überholt, dass die mittlerweile rechtskräftige Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Flächen im Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplangebietes erfasst. Eine Beeinträchtigung von Schutzgegenstand und Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet. Die weiteren überplanten Flächenbereiche erfüllen bereits heute nicht weiter die fachlichen Voraussetzungen für eine Eignung als Landschaftsschutzgebiet durch die Prägung der bestehenden Betriebsanlagen. Über Aufnahme entsprechender Festsetzungen zur Sicherung und Anpflanzung von Gehölzen, die sich ebenfalls positiv auf die Eingrünung des baulichen Bestandes auswirken, kann dem Schutzzweck der Gebietskategorie entgegengekommen werden.

Gleichzeitig werden bestehende Wallhecken dauerhaft gesichert.

Eine Gefährdung des wichtigen Bereichs für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gem. LRP 2000 wird nicht vorbereitet. Der Großteil der überplanten Flächenbereiche erfüllt bereits heute nicht weiter die fachlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Eignung durch die Prägung der bestehenden Betriebsanlagen. Die Bewertung des Landschaftsrahmenplans ist an diesem Standort überholt. Die durch die Planung vorbereiteten zulässigen Erweiterungen sind nicht geeignet, die Schutzziele der Ausweisung zu gefährden. Über Aufnahme entsprechender Festsetzungen zur Sicherung und Anpflanzung von Gehölzen, die sich ebenfalls positiv auf die Eingrünung des baulichen Bestandes auswirken, kann dem Schutzzweck der Gebietskategorie entgegengekommen werden. Des Weiteren ist die vorliegende Planung dazu geeignet den Erholungsfaktor für die Freizeitgestaltung durch die Zulässigkeit von Anlaufmöglichkeiten wie eines Hofcafés zu stärken. Ein unzulässiger Konflikt wird nicht erkannt.

Die vorliegende Planung steht den Belangen des Vorbehaltsgebietes „Natur und Landschaft“ nicht entgegen. Über die Aufnahme entsprechender Festsetzungen kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Verträglichkeit hergestellt werden. Des Weiteren ist die vorliegende Planung dazu geeignet den Erholungsfaktor für die Freizeitgestaltung durch die Zulässigkeit von Anlaufmöglichkeiten wie eines Hofcafés zu stärken. Ein unzulässiger Konflikt wird nicht erkannt.

Die vorliegende Planung gewährt auch der Stadtbevölkerung zusätzliche Erholungs- und Erlebnisperspektiven, wie z.B. Erlebnisspaziergänge mit Sicht auf den Tierbestand, Einkehr im Hofcafé und der Direktvermarktung der hofeigenen Produkte am Standort. Vorhandene Wegeverbindungen werden nicht gekappt oder beeinträchtigt. Auch werden keine Flächen überplant, die bisher der erholungssuchenden Bevölkerung zur Verfügung standen. Die Planung begrenzt sich auf private landwirtschaftliche Flächen, die bislang der erholungssuchenden Bevölkerung entzogen waren. Ganz im Gegenteil werden durch die vorliegende Planung zusätzliche Möglichkeiten eröffnet die Flächen für die freizeitgebundene Erholung zu nutzen. Ein unzulässiger Konflikt mit den Vorgaben des **Vorbehaltsgebietes „Erholung“** wird nicht erkannt.

Die vorliegende Planung entspricht den Vorgaben des **Vorbehaltsgebietes „Landwirtschaft“**. Die Planung dient der langfristigen Sicherung eines ansässigen landwirtschaftlichen Familienbetriebes. Nach kürzlich erfolgter Hofübergabe an die nachfolgende Generation soll der bestehende Betrieb dauerhaft am Standort gesichert werden. Die Planung dient gerade dazu dem Betrieb langfristige Nutzungsmöglichkeiten zu sichern, die ihm eine Zukunftsperspektive bieten können. Es gilt zu beachten, dass die vorliegende Planung als Angebotsplanung vielfältige Nutzungsmöglichkeiten eröffnen soll, die in Verbindung mit den bestehenden Betriebsstrukturen stehen.

Gleichzeitig sollen die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten auch der Stadtbevölkerung zusätzliche Erholungs- und Erlebnisperspektiven wie z.B. Erlebnisspaziergänge mit Sicht auf den Tierbestand, Einkehr im Hofcafé und der Direktvermarktung der hofeigenen Produkte am Standort gewähren.

Die Planung dient des Weiteren den Vorgaben bezüglich der Nutzung regenerativer Energieformen.

Die vorliegende Planung unterliegt dem Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Sie dient der Nutzungskonzentration im Bereich einer bestehenden landwirtschaftlichen Hofnutzung bei Inanspruchnahme vorhandener Erschließungswege und leitungsgebundener Infrastrukturen. Gemäß der vorliegenden Planung wird eine randliche Eingrünung in Richtung der freien Landschaft gesichert.

Konflikte mit den Ziel- und Grundsatzvorgaben werden nicht erkannt.

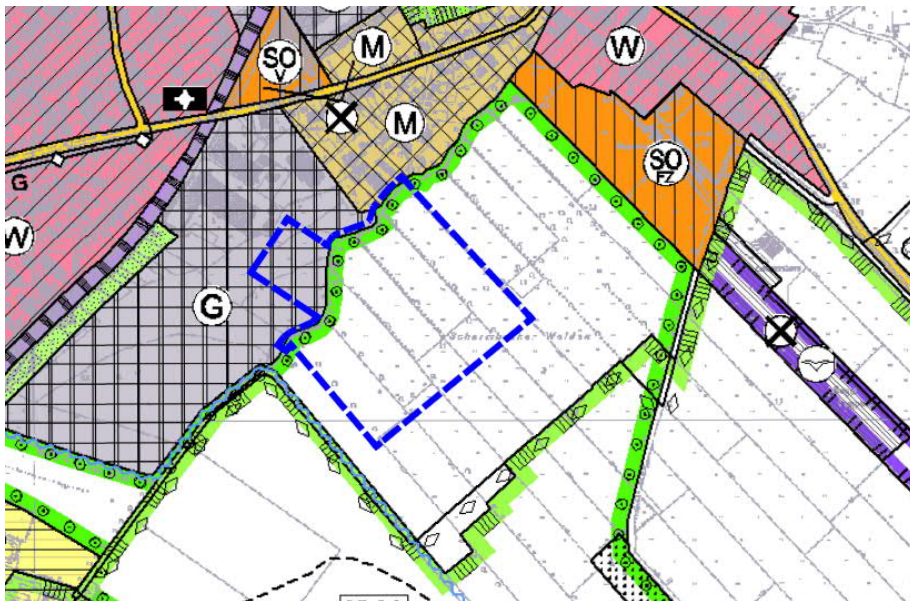
Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“

Den Darstellungen in den Beikarten zu Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ der Begründung steht die vorliegende Planung nicht entgegen. Sie dient dem Fortbestand und der Weiterentwicklung einer bestehenden Biogasanlage.

Konflikte mit den Ziel- und Grundsatzvorgaben werden nicht erkannt.

**Zielkonflikte mit den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osterholz (RROP) 2011 werden nicht zu erkannt.**

**Flächennutzungsplan**



**Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan**  
mit Markierung der Lage des Plangebietes (unmaßstäbliche Darstellung)

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan östlich des Wirtschaftsweges (ehemaliger „Butenpad“) von keiner Siedlungsflächendarstellung erfasst. Westlich dieses Wirtschaftsweges wird das Plangebiet von der Darstellung gewerblicher Bauflächen erfasst. Dieser Teilbereich erfasst eine Größe von ca. 0,99 ha Der östliche Teilbereich befindet sich innerhalb der Abgrenzung der Darstellung „Konzentrationsräume für Naturschutzfachliche Kompensationsflächen“.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Bebauungsplan Nr. 202 aktuell nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Osterholz-Scharmbeck entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 78. Änderung im Parallelverfahren geändert.

### **Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ (LSG OHZ 00018)**

#### **Nach Änderung der Plankonzeption werden keine Teilbereiche des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Hammeniederung“ überplant.**

Schutzgegenstand gem. § 2 Abs. 1 des LSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild in der oberen Hammeniederung und den Randbereichen der unteren Hammeniederung.

Allgemeiner Schutzzweck gem. § 2 Abs. 2 des LSG ist

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezonen) der für die Hammeniederung typischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
- der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie
- die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Hammeniederung für die naturverträgliche Erholung.

#### *Bewertung:*

Durch entsprechende abschirmende Pflanzvorgaben sowie Festsetzung einer Höhenbegrenzung baulicher Anlagen wird der Schutzzweck der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft des Landschaftsschutzgebietes nicht negativ beeinflusst. Bauliche oder sonstige Nutzungen werden im Landschaftsschutzgebiet durch die angrenzende Planung nicht verortet.

Über Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung kann bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden, dass der geplante Gärrestbehälter mit einem Havariewall abgesichert wird. Die Einrichtung einer Leckageerkennung nach den anerkannten Regeln der Technik ist ebenso vorgesehen. Diese wird im Rahmen der Genehmigungsplanung vorgegeben werden. Auch die Bestandsanlagen der Biogasanlage verfügen bereits über eine Leckageerkennung sowie über Abschirmungen durch Havariewälle.

Gerade die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Hammeniederung für die naturverträgliche Erholung soll durch perspektivische Nutzungen wie eines Hofcafés durch die vorliegende Planung gestärkt werden. Gleichzeitig können besucherintensive Nutzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den Ordnungsbereichen ausgeschlossen werden, die an das Landschaftsschutzgebiet angrenzen. Der Flächenbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden nicht überplant.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgegenstand und Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet.

## **Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osterholz (2001)**

### Bestandsanalyse der Darstellungen des Landschaftsrahmenplans:

Abb. 2 - Flächennutzung: vorherrschend Siedlung und Grünland

Abb. 3 – Geologische Übersicht: Rand- und Übergangsbereich der „Fluviatile Ablagerungen, z.B. Niederterrasse“ und „Niedermoor“

Abb. 4 – Bodenkundliche Standorte: *Grundwassernahe, ebene Geest: Feuchte bis nasse Sandböden: Gleye und Anmoorgleye, örtl. geringmächtige Moore*

Abb. 5 – Heutige potentielle natürliche Vegetation: *Eichen-Hainbuchenwald*

Abb. 6 – Naturräumliche Einheiten: Rand- und Übergangsbereich der „Hammemarsch“ und der „Hammeniederung“

Abb. 6a – Naturschutzprogramme des Landes: westlicher Teilbereich: *von keiner Darstellung erfasst*; östlicher Teilbereich: *Großräumiges Fördergebiet für die Feuchtgrünlandentwicklung; Zuwanderungsgebiet, z.Zt. sehr geringer Fischotterbestand*

Anlage 1 – Für Arten und Lebensgemeinschaften wichtige Bereiche: *von keiner Darstellung erfasst*

Anlage 4 – Für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wichtige Bereiche: *hohe Qualität des Landschaftsbildes; Bedeutung für die Erholungsvorsorge aufgrund der Nähe zu Siedlungsschwerpunkten ist gegeben*

Anlage 10 – Für Boden, Wasser, Klima/Luft wichtige Bereiche: *Bereich mit Bedeutung für die Grundwassererneuerung (Grundwasser-Neubildungsrate über 200 mm/a)*

Anlage 12 – Entwicklungs- und Maßnahmenkarte: erfüllt die fachliche Voraussetzung „Landschaftschutzgebiet über 3 ha“

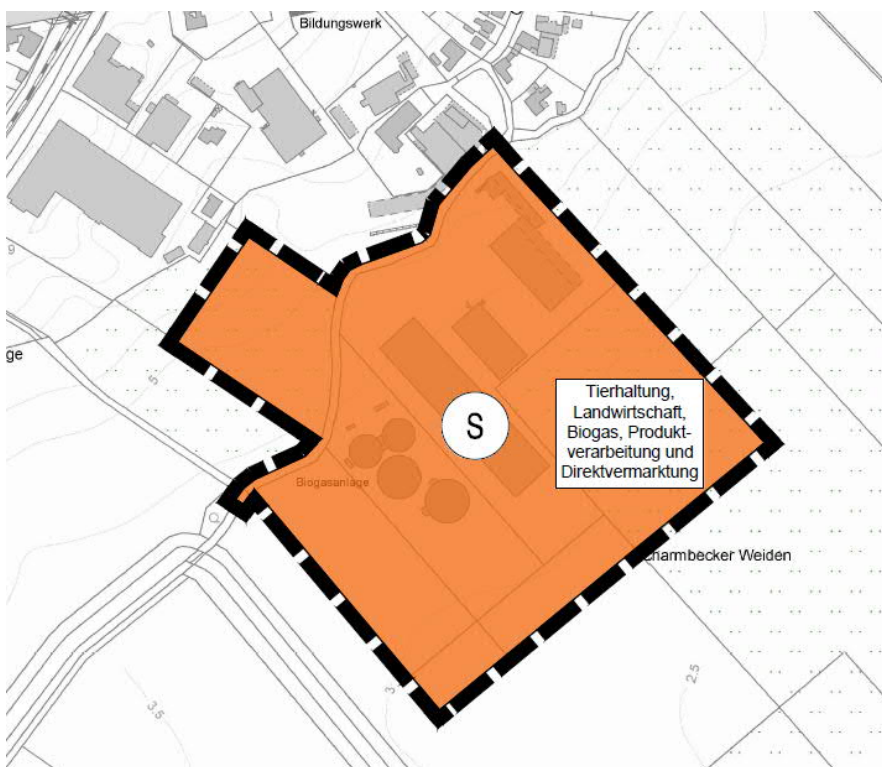
### Bewertung:

*Die vorliegende Planung steht den Darstellungen und Zielwirkungen des Landschaftsrahmenplans nicht entgegen. Es handelt sich vielmehr um vorwiegend bereits baulich genutzte und vorbelastete Flächen, deren Nutzung durch Nachverdichtung intensiviert wird. Über den Einbezug angrenzender unbebauter Flächen werden die angestrebten Nutzungsformen räumlich in Bereichen konzentriert, die bereits durch Ihre Angrenzung an die baulich genutzten Flächen eine entsprechende Vorprägung aufweisen. Baulichen Zersiedelungen wird entgegen gewirkt. Die Eignung für die Erholungsvorsorge kann durch die vorliegende Planung gesteigert werden, da die angestrebten Nutzungen eines Hofcafés oder eines Hofladens bislang für die Öffentlichkeit nicht nutzbare Flächen zugänglich machen und Freizeitsuchenden ergänzende Anlaufpunkte und Ausflugsziele geboten werden.*

## 4 Planinhalte

Das Plangebiet wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als „Sonderbaufläche“ durch die vorliegende Änderung in einem Umfang von ca. 9,13 ha dargestellt, um dem Bedarf der Zulässigkeit unterschiedlicher landwirtschaftsbezogener Nutzungen Rechnung zu tragen.

Die Inanspruchnahme von Flächen, die im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, dient auch im Rahmen der angestrebten Sonderbaunutzungen Formen gewerblicher Nutzungen. Diese werden zur besseren Steuerung sowie zur Sicherung des Landwirtschaftsbezugs am Siedlungsrand jedoch über die Darstellung von Sonderbauflächen bzw. durch die Festsetzung von Sondergebieten konkretisiert. Flächenverluste für gewerbliche Wirtschaftsbetriebe werden insofern nicht erkannt. Die Steuerung der angestrebten Nutzungen im Außenbereich durch die Bauleitplanung ist gerade deshalb erforderlich, da der bestehende landwirtschaftliche Betrieb seine Privilegierung gem. § 35 BauGB nicht weiter vollumfänglich erhalten kann sondern sich vielmehr zu einem gewerblichen Landwirtschaftsbetrieb entwickelt.



**Abb.: Planzeichnung der geplanten 78. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Scharmbecker Weiden“ (unmaßstäbliche Darstellung)**

Das Plangebiet ist bereits durch genehmigte Bestandsanlagen der Biogasanlage und des Tierhaltungsbetriebes inklusive zugehöriger Hof- und Lagerflächen geprägt.

Auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung kann eine Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen untereinander im Plangebiet sowie zwischen den zulässigen Nutzungen im Plangebiet

mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen in der Umgebung unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den vorliegenden Immissionsschutzgutachten sowie des vorliegenden Störfallgutachtens gesichert werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden zwei Entwurfsvarianten für die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgelegt, die der Standortsteuerung des erforderlichen Gärrestbehälters für die Biogasanlage dient. Eine dritte Entwurfsvariante ist bereits frühzeitig verworfen worden. Über die vorliegenden Entwurfsvarianten erfolgt eine Alternativenprüfung der unterschiedlichen Standorte auf ihre Eignung. Nach der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden die Alternativenprüfung um eine weitere Standortmöglichkeit für den Gärrestbehälter ergänzt. Hierbei konnte eine Alternative zum bisher favorisierten Standort ermittelt werden, gleichzeitig können potenzielle Konfliktlagen mit Umgebungsnutzungen vermieden werden.

Über die vorliegende Planung i.V.m. der verbindlichen Bauleitplanung übernimmt die Stadt Osterholz-Scharmbeck die Steuerung der zulässigen Nutzungsarten zugunsten der Standortsicherung des bestehenden Tierhaltungsbetriebes sowie der bestehenden Biogasanlage und konkretisiert damit Zulässigkeiten und Standortentscheidungen in Abweichung des aktuellen Beurteilungsrahmens gem. § 35 BauGB.

Als Grundzüge der Planung sind zusammenfassend folgende städtebauliche Aspekte zu nennen:

- Gliederung der Zulässigkeiten durch Teilung des Plangebietes in mehrere Ordnungsbereiche.
- Konzipierung des Plangebietes als „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO mit definierten Zweckbestimmungen
- Steuerung der zulässigen Verortung von Hauptgebäuden durch Festsetzung von Baugrenzen.
- Vermeidung von immissionsschutzfachlichen und naturschutzfachlichen Konfliktlagen

In der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 202, aufgestellt im Parallelverfahren, werden zeichnerisch Baufenster über die Festsetzung von Baugrenzen festgesetzt. Diese bieten eine zulässige Erweiterung der bestehenden Betriebe im Rahmen der zulässigen Nutzungsarten und sichern gleichzeitig ausreichende Abstände zwischen baulichen Anlagen und vorhandenen Wegen oder Grundstücksgrenzen.

- Konkretisierte Festsetzungen über die zulässige Art der baulichen Nutzung durch Definition von Zulässigkeiten bzw. Unzulässigkeiten
- Festsetzungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung (Festsetzung von Höhenbegrenzungen und maximaler Grundstücksversiegelungen)
- Festsetzungen von Erhaltungsbindungen bezüglich des vorhandenen Gehölzbestandes und Sicherung der naturschutzfachlichen Maßnahmen, die im Zuge der Errichtungen der Bestandsanlagen im Plangebiet verortet wurden
- Festsetzung einer randlichen Eingrünung zur offenen Landschaft
- Festsetzungen von externen Kompensationsmaßnahmen
- Festsetzungsvorgabe zur Errichtung eines Havariewalls

## **4.1 Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung**

Eine äußere verkehrliche Anbindung des Plangebietes besteht aktuell über eine privatrechtlich gesicherte Erschließung mit Anschluss an die Straße „Wienbrücke“ im Nordwesten.

Über eine „Verkehrsuntersuchung“, durchgeführt durch die PGT Umwelt und Verkehr GmbH vom 27. September 2018, wurde festgestellt, dass aufgrund der Ergebnisse einer Verkehrssimulation und der geringen Verkehrszunahme auch zukünftig ein leistungsfähiger und verkehrssicherer Verkehrsablauf am Knotenpunkt Bremer Str. (K 5) / Wienbrücke gegeben ist. Hierbei wurde auch die Beeinträchtigung des



Verkehrsablaufes durch die Schrankenschließzeiten auf den Knotenpunkt Wienbrücke / Bremer Straße berücksichtigt (vgl. Verkehrsuntersuchung, S. 14 und 15).

Die Verkehrsuntersuchung ist der vorliegenden Begründung als Anlage beigelegt.

Die Versorgung kann über den Anschluss an das bestehende Netz der Osterholzer Stadtwerke sichergestellt werden. Gleichzeitig beliefert die Biogasanlage bereits öffentliche Infrastrukturen der Stadt Osterholz-Scharmbeck über ein bestehendes Leitungsnetz.

Die Löschwasserversorgung kann durch Löschwasserbrunnen sichergestellt werden.

## 4.2 Immissionsschutz

Zur Sicherstellung der Verträglichkeit der zulässigen Nutzungen im Plangebiet untereinander, mit den schutzbedürftigen Bestandsnutzungen in der Umgebung des Plangebietes sowie mit einer potenziellen Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes im nordwestlichen Anschluss an das Plangebiet, wurden ergänzende Untersuchungen durchgeführt.

### Abstandsbetrachtung zu schutzbedürftigen Objekten i.S. § 50 Abs. 1 BImSchG

Über die „Auswirkungsanalyse/ Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstands auf Grundlage von § 50 BImSchG i.V.m. KAS-18/KAS-32 für die Biogasanlage Hamme Energie“, durchgeführt durch TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 17.07.2018 wurde die Verträglichkeit der Planung in Bezug auf das Thema Störfälle untersucht. In dem Gutachten wurden auf der Basis sog. Dennoch Störfälle und unter Berücksichtigung spezifischer Charakteristika zu dem Anlagenstandort und zu dem Betriebsbereich nach 12. BImSchV sowie in Konvention mit den Vorgaben aus dem Leitfaden KAS-18 sowie der Arbeitshilfe KAS-32 Szenarien gebildet, mittels derer die Gefahrenbereiche bei einer entsprechenden Stofffreisetzung aus der Biogasanlage der Hamme Energie GmbH & Co. KG berechnet bzw. modelliert worden sind.

Das Ergebnis wird nachfolgend zusammengefasst:

Als Ergebnis der durchgeführten Auswirkungsanalyse/Einzelfallbetrachtung für die Biogasanlage der Hamme Energie GmbH & Co. KG, die auf der Basis konservativ ungünstiger Rahmenbedingungen durchgeführt worden ist, lässt sich festhalten, dass die ermittelten Gefahrenbereiche bei einem Dennoch-Störfall keine solchen räumlichen Ausmaße haben, die vorhandene schutzbedürftige Objekte i.S. § 50 Abs. 1 BImSchG beeinträchtigen würden.

Unter Berücksichtigung der in dem Szenario angesetzten Rahmenbedingungen beträgt der angemessene Abstand der Biogasanlage Hamme Energie GmbH & Co. KG zu schutzbedürftigen Objekten i.S. § 50 Abs. 1 BImSchG demnach etwa 180 m, wobei dieser Wert den Abstand von der Folienleckage darstellt. Der Abstand der nächsten schutzbedürftigen Objekte zu dem gasdichten Gärrestlager beträgt demgegenüber 196 m (vgl. Abstandsbetrachtung, S. 39).

Der Abstandsberechnung wurden die größtmöglichen Abmessungen für ein Gärrestlager zu Grunde gelegt (vgl. Kapitel „4.2 Anlagentechnik der BGA“ der Abstandsbetrachtung). Sollte das ergänzende Gärrestlager mit geringerer Abmessung errichtet werden, können die einzuhaltenden Schutzabstände reduziert werden. Entsprechend bedarf die Zulässigkeit schutzbedürftiger Objekte i.S. § 50 Abs. 1 BImSchG einer Ermittlung des angemessenen Abstandes zu den Anlagenstandorten der Biogasanlage. Hierbei kann ermittelt werden, ob bestimmte Schutzvorkehrungen, Gebäudestellungen oder bautechnische Maßnahmen eine Reduktion des im vorliegenden Gutachten ermittelten Abstandes zulassen.

In die Planzeichnung zum Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass die Zulässigkeit schutzbedürftiger Objekte i.S. § 50 Abs. 1 BImSchG einer Ermittlung des angemessenen

Abstandes zu den Anlagenstandorten der Biogasanlage bedarf. Hierbei ist zu ermitteln, ob bestimmte Schutzvorkehrungen, Gebäudestellungen oder bautechnische Maßnahmen eine Reduktion des ermittelten Abstandes zulassen.

Bezüglich der Anordnung eines Hofcafés oder Hofladens sollten die Schutzabstände eingehalten werden bzw. entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Einschränkung bezüglich der Nutzung könnte durch bautechnische Maßnahmen in angemessener Weise kompensiert werden. Im Rahmen des Gutachtens kann hierauf nicht konkret eingegangen werden, da es sich um Maßgaben der Bauleitplanung handelt. Da die Gefahren durch Explosion, Druck, Splitterwurf und Hitzestrahlungen in einem Radius von bis zu 180 m um den gewählten Standort des Gärrestlagers auftreten können, sollte zunächst der Schutzabstand zu benachbarten Schutzobjekten gewahrt werden. Der Schutzabstand kann durch bautechnische Maßnahmen verringert werden.

Gebäude können auch so angeordnet werden, dass von ihnen eine Schutzwirkung ausgeht. Der Besucherbereich wäre in diesem Falle gegen den Gefahrenbereich durch das Gebäude abgeschirmt.

Wie bereits vorstehend erläutert, wurden die Standortmöglichkeiten für den konkret geplanten Gärrestbehälter erneut überprüft und, aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. anschließenden Abstimmungen mit einzelnen Fachbehörden, einer ergänzten Alternativenprüfung unterzogen. Hierbei konnte eine Alternative zu den durch das Gutachten untersuchten Standorten ermittelt werden. Die Weiterverfolgung der neuen Planungsalternative erfordert keine Reduktion der im Gutachten ermittelten einzuhaltenden Schutzabstände. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich der Abstand zwischen dem neuen Gärrestbehälter und schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangebietes, aufgrund der Bestandsanlagen der Biogasanlage sowie der bestehenden Siloplatte, erhöhen wird.

#### Schallimmissionen

Über das „Schallgutachten gemäß DIN 18005 / DIN 45691“, durchgeführt durch die dBCon vom 14.12.2018 wurde die Verträglichkeit der Planung in Bezug des Themas „Lärm“ untersucht.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine geplante Erweiterung um einen Gärrestbehälter (als Pufferspeicher abgeprüft bei Ausweisung der berechneten Kontingente aus schalltechnischer Sicht auf beiden Teilflächen gleichermaßen möglich ist. Der anlagenbezogene Verkehr der Planfläche auf öffentlichen (bzw. tlw. privaten) Straßen wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsbelastung (inkl. Bahnstrecke 1740) untersucht und ist gem. TA Lärm als unkritisch zu bezeichnen.

Zukünftige Erweiterungen sind nach Ausweisung der Kontingente mit Nachweis der Einhaltung nach DIN 45691, Abschnitt 5, möglich (vgl. Schallgutachten, S. 41 und 42).

Aufgrund der Ergebnisse des Schallgutachtens wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Konfliktvermeidung in Teilbereiche mit eingeschränkter Nutzung gegliedert.

Auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung kann durch Festsetzung eines Schallleistungspegels sichergestellt werden, dass die Brutaktivitäten des Kiebitzes im EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederungen“ nicht durch die Vorhaben (Betriebe und Anlagen) überschritten werden.

#### Gerüche

Über eine „Stellungnahme zu den möglichen zusätzlichen Geruchsmissionen“, durchgeführt durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg vom 20. Juni 2018, kann die Vorbereitung von Konflikten in Bezug auf Geruchsmissionen ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass zukünftig im B-Plan Bereich zulässige Nutzungen so betrieben werden müssen, dass mögliche Geruchsemissionen außerhalb des Betriebsgeländes nicht wahrnehmbar sind. Dies müsste jedoch ggf. bei Bauantragsstellung näher verifiziert werden (vgl. Stellungnahme zu den möglichen zusätzlichen Geruchsmissionen, S. 1 bis 3).

Eine Beschränkung der Zulässigkeit von Fermenter, Nachgärer und Gärrestebehälter ausschließlich in gasdichter Ausführung, lässt hiervon ausgehende Geruchsemissionen nicht erwarten.

#### Stickstoffemissionen

Die Erweiterung der Tierhaltung im Plangebiet ist bei Einhaltung des Vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums von  $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  (0,3 kg Stickstoff pro Hektar pro Jahr) in den FFH-Lebensraumtypen der umliegenden FFH-Gebiete zulässig. Im Bebauungsplan kann über Festsetzung abgesichert werden, dass ein entsprechender Nachweis im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu führen sein wird, um die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit den potenziell betroffenen FFH-Gebieten sicherzustellen.

#### Licht

Unzulässige Lichtemissionen werden durch die Planung nicht ausgelöst. Beleuchtungen sind zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG grundsätzlich auf die Arbeitsflächen auszurichten. Der zusätzlich geplante Lagerbehälter wird in die bestehende Bewirtschaftung eingebunden. Es ist zu erwarten, dass die Bewirtschaftung in der Form erfolgt, wie sie bereits im Rahmen der Bewirtschaftung der Bestandsanlagen ausgeführt wird. Eine Errichtung großflächiger Lichtenanlagen, die geeignet sind die Schutzgebiete im Nahbereich unzulässig zu stören, ist nicht zu erwarten.

#### Auswertung:

**Unter Berücksichtigung insbesondere der Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung sowie der Abstandsbetrachtung, kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Verträglichkeit der Nutzungen auch mit den bestehenden sowie den geplanten Umgebungsnutzungen (Gewerbeentwicklung) sichergestellt werden.**

### 4.3 Denkmalschutz / Kampfmittel

Im Plangebiet sind keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt. Hinweise über Kampfmittel liegen ebenfalls nicht vor. In den Bebauungsplan werden vorsorglich die nachfolgenden Hinweise aufgenommen:

*Denkmalschutz: Sollten in der Erde Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Landkreis Osterholz als unterer Denkmalschutzbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Stadt Osterholz-Scharmbeck anzuzeigen (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz). Zur Anzeige von Bodenfundun ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.*

*Bei großflächigen baulichen Anlagen bzw. wenn im Rahmen einer Baumaßnahme großflächig Mutterboden abgeschoben wird, ist dies - in diesem Fall auf Grund der topografischen Lage zwischen Niederung und Geestrand - archäologisch zu untersuchen. Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die denkmalrechtliche Genehmigung beantragt. Der Bauherr muss für die archäologische Untersuchung eine entsprechende Fachfirma beauftragen, um eben diese Untersuchung durchführen zu lassen.*

*Das Auftreten von Kulturdenkmälern kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Es ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen, die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfundee überprüfen. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt dabei der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).*

Die genaue Lokalisierung der Prospektionsschnitte und die Art und Weise der Prospektion ist mit den zuständigen Denkmalbehörden abzustimmen (Landkreis Osterholz als Untere Denkmalschutzbehörde

und Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Gebietsreferat Lüneburg). Anhand der Sondageschnitte entscheiden die Denkmalbehörden über die Notwendigkeit weiterer archäologischer Maßnahmen.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden, der über den nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt.

*Kampfmittelbeseitigung: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsgebiet vorliegt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu benachrichtigen.*

#### **4.4 Klimaschutz**

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 (5) BauGB dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Gemäß § 1a (5) BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Der Klimaschutz wird durch die Aufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplans berücksichtigt. Vorschriften, die den Einsatz regenerativer Energien oder eine effektive Energienutzung hemmen können, sind nicht vorgesehen. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist möglich und wird ganz konkret am Standort über die geplante Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage befördert. Die vorliegende Planung trägt vielmehr dem Umstand einer flexiblen Fahrweise der Biogasanlage Rechnung. Die zulässigen Höhendimensionen erlauben die Ausbildung großer Gasspeicher, die durch ihr größeres Gasspeichervolumen eine auf den je nach Tageszeitbedarf ausgerichtete Stromproduktion ermöglichen.

Durch die konzentrierte Erweiterung der Bestandsnutzung unter Zugriff bestehender Wege- und Versiegelungsflächen wird die ansonsten umfangreichere Versiegelung mit ihren Folgen für das Klima vermieden. Der planungsbedingten Beseitigungen von Gehölzbeständen kann über Erhaltungsfestsetzungen sowie über gezielte Pflanzvorgaben im Plangebiet entgegengewirkt werden.

#### **4.5 Bodenschutz**

Um nachhaltige negative Auswirkungen der von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. für die landwirtschaftliche Nutzung) zu vermeiden, ist der Boden bei Baumaßnahmen im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) zu schützen.

## 5 Landschaftsplanung in der Bauleitplanung

### 5.1 Landschaftsplanung

Über den Bebauungsplan werden Festsetzungen zu landschaftsplanerischen bzw. umweltplanerischen Aspekten gesichert.

Diese umfassen ebenso interne und externe Anpflanzungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen.

Neben den verbindlichen Festsetzungen zu landschaftspflegerischen Aspekten enthält der Bebauungsplan weitere Hinweise, über die eine weitestgehend umweltfreundliche Planung ermöglicht wird. Hierzu zählen u.a. die Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung, zum Baumschutz und zum Artenschutz.

### 5.2 Artenschutzrechtliche Belange

Da durch die Planung streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten betroffen sein können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezogen auf die in § 44 (1) BNatSchG – unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG – dargelegten Zugriffsverbote durchzuführen.

Über eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Betroffenheit streng geschützter Vogelarten und Arten nach Anhang IV FFH-RL in Zusammenhang mit dem § 44 BNatSchG bei Anwendung der Sicherungs-/bzw. Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung während der Bauphase kann dazu beitragen Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu vermeiden.

#### **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Die direkte Angrenzung des EU-Vogelschutzgebiets „Hammeniederung“ bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Die beauftragte FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durch die Sweco GmbH, Stand Oktober 2020 durchgeführt.

Die Brutvogelkartierung 2018 hat ergeben, dass planungsrelevante Arten wie der in der Vorwarnliste geführte Haussperling und der gefährdete Star mit mehreren Brutpaaren in den Gehölzen und Hofgebäuden vertreten sind.

Im Ergebnis kann über Sicherungs-/bzw. Vermeidungsmaßnahmen eine Betroffenheit streng geschützter Vogelarten und Arten nach Anhang IV FFH-RL in Zusammenhang mit dem § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im Ergebnis festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-VSG 35 offensichtlich auszuschließen sind.**

## **6 Alternativenprüfung über die Standortwahl des Gärrestebehälter auf Grundlage des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung**

Im Rahmen des parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“ wurde eine Alternativenprüfung zur Beurteilung der Standortvarianten des kurzfristig erforderlichen Gärrestebehälters durchgeführt. Geprüft wurden 4 unterschiedliche Standortvarianten. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Planunterlagen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens verwiesen. Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Abstandsbetrachtung können unzulässige Konfliktlagen in der Standortalternative 2 ausgeschlossen werden, so dass diese insgesamt zu bevorzugen war. Die Standortalternative 2 bietet größtmögliche Abstände zu der Bestandsnutzung sowie zu einer zukünftigen Gewerbeentwicklung südwestlich des Plangebietes zu Gunsten des Schutzgutes „Mensch“, löst jedoch eine Konfliktlage durch ihre Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ aus. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden die Standortmöglichkeiten für einen Gärrestebehälter erneut überprüft und einer ergänzten Alternativenprüfung unterzogen. Hierbei konnte mit der Standortalternative 4 eine Alternative zum bisher favorisierten Standort 2 ermittelt werden die die ermittelten Mindestabstände gemäß der vorliegenden Abstandsbetrachtung ebenfalls einhält. Auch der Abstand zum Scharmbecker Bach wird auf mehr als weitere 45m erhöht.

**Unter Berücksichtigung der Belange des Betriebsablaufes, der vorliegenden Abstandsbetrachtung sowie des Landschaftsschutzgebietes „Hammeniederung“ ist die Standortvariante 4 die einzige konfliktfreie Standortvariante.**

## II Umweltbericht

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs vom 20. Juli 2004 ist die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes für alle Bauleitpläne (und deren Änderungen) verpflichtend geworden. Der Anforderungskatalog an die Plan-Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht ergibt sich aus § 2 (4) BauGB unter Verweis auf § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB in Verbindung mit der BauGB-Anlage.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung gebündelt dargestellt werden, um den anschließenden Abwägungsprozess transparent zu gestalten. Der Umweltbericht ist damit die „Verschriftlichung“ der Umweltverträglichkeitsprüfung. In der notwendigen Abwägung bei der Aufstellung des Bauleitplans dient der Umweltbericht dazu, klarzustellen, "was man tut". In der Abwägung kommt man dann zum "Inkaufnehmen" der Folgen. Der Umweltbericht kann ebenso wenig wie die Umweltprüfung sicherstellen, dass nur umweltverträgliche Vorhaben und Pläne zugelassen werden, Ziel ist vielmehr eine transparente Darstellung der Umweltfolgen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Aufstellung des Bauleitplans ermittelt und bewertet. Die Ermittlung und Bewertung dient insbesondere der Feststellung und Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht bezieht sich nur auf die Auswirkungen, die durch die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans Gegenstand sind.

**Der Umweltbericht wird als separates Dokument geführt. Es wird hierauf verwiesen. Formalrechtlich ist der Umweltbericht Teil der Begründung zur vorliegenden 78. Änderung des Flächennutzungsplans.**

Sweco GmbH

## Anlagen

- Biotoptypen, erstellt durch die Sweco GmbH, Stand 23.07.2018
- „FFH-Verträglichkeitsprüfung“, durchgeführt durch die Sweco GmbH, Stand 30.10.2020
- „Schallgutachten gemäß DIN 18005 / DIN 45691“, erstellt durch die dBCon, Stand 14.12.2018
- „Stellungnahme zu den möglichen zusätzlichen Geruchsimmissionen“, erstellt durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, Stand 20. Juni 2018
- „Verkehrsuntersuchung“, erstellt durch die PGT Umwelt und Verkehr GmbH, Stand 27.09. 2018
- „Auswirkungsanalyse/ Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstands auf Grundlage von § 50 BImSchG i.V.m. KAS-18/KAS-32 für die Biogasanlage Hamme Energie“, erstellt durch TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Stand 17.07.2018
- „Stellungnahme zu den möglichen zusätzlichen Stickstoffdepositionen“, erstellt durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, Stand 03. Februar 2020
- Erfassung und Bewertung der Avifauna durchgeführt durch die Sweco GmbH, Stand 10.07.2019
- Zuordnung der nachrichtlich Dargestellten Erhaltungsbindungen zu den bestehenden Baugenehmigungen (Zuordnungstabelle 30.01.2020)